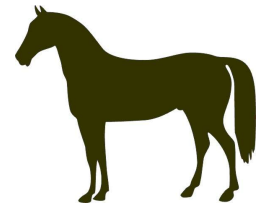


Wichtige Neuigkeiten für alle Halter von Einhufern



Ab sofort benötigt jeder Einhufer (Pferd, Esel) einen Equidenpass.

Bisher musste der Equidenpass ein Pferd nur beim Verbringen, also während des Transports, begleiten. Für Tiere, die den Bestand nie verlassen haben, war demzufolge kein Pass erforderlich.

Ab sofort dürfen Einhufer ohne Pass nicht mehr gehalten werden.

Dies stellt einen Verstoß gegen geltendes Tierseuchenrecht dar und wird gemäß der Viehverkehrsverordnung geahndet.

d.h.

Für alle Einhufer, die vor dem 1. Juli 2009 geboren wurden und für die bisher kein Equidenpass vorliegt, ist ab sofort ein Pass zu beantragen.

Für alle ab dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt oder bis zum 31.12. des Geburtsjahres (je nach dem, welche Frist später abläuft) ein Pass beantragt werden.

Beantragung eines Pferdepasses

1. Die Erfassungsunterlagen sowie den für die Kennzeichnung erforderlichen Transponder (ein spezieller Transponder nur für Pferde) muss der Tierhalter beim Pferdezuchtverband beantragen. Bitte nutzen sie dazu das anhängende Formular.
2. Das Ausfüllen der dann durch den Pferdezuchtverband zugesandten Unterlagen sowie die Implantation des Transponders erfolgt auf Antrag durch einen Tierarzt oder eine sachkundige Person des Pferdezuchtverbandes.
3. Die ausgefüllten Erfassungsunterlagen inklusive der Transpondernummer werden an den Pferdezuchtverband zurückgesendet, welcher den Pferdepass ausstellt und dem Tierhalter zusendet.

Grundsätzlich muss der Pass das Pferd beim Verbringen immer begleiten. Von dieser Verpflichtung gibt es nur wenige **Ausnahmen**:

- Pferde im Stall, bzw. auf der Weide soweit der Halter den Pass unverzüglich vorzeigen kann (d. h. in Pensionsbetrieben muss der Pass beim Pensionsstall liegen)
- bei Ausritten, wenn der Pass innerhalb von drei Stunden verfügbar ist
- auf dem Weg zur Sommerweide
- nicht abgesetzte Fohlen bei ihrer Mutter
- bei Verlassen eines Turniers oder Trainingsplatzes aus Gründen des Wettbewerbs
- bei Transport in Notfällen.

Der Equidenpass ist auch im Falle der Schlachtung mitzuführen und dem Schlachthofbetreiber zu übergeben.

Bei Tod eines Einhufers ist der Equidenpass an die Pass ausstellende Stelle zurück zu geben.

Weitere Informationen sowie Antragsformulare erhalten sie beim Pferdezuchtverband.

ANTRAG

auf Ausgabe der für die Ausstellung des Equidenpasses notwendigen Erfassungsunterlagen und eines Transponders zur Kennzeichnung eines Einhuferers

Zutreffendes bitte ankreuzen/ausfüllen und vom Pferdehalter unterschrieben senden an:

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V.
Geschäftsstelle Weimar
Im Boden 1
99438 Weimar-Legefeld

(Dieser Teil wird vom Verband ausgefüllt)

Posteingang:

Bearbeitungs – Nr.:
(für Eigentümer von PZVST intern vergeben)

Postausgang:
(EF & Transponder)

Hiermit beantrage ich die Ausgabe eines Transponders zur Kennzeichnung eines Einhuferers sowie der Erfassungsunterlagen zur Ausstellung eines Equidenpasses und in meinem Pferdebestand.

Angaben zum antragstellenden Pferdehalter

(Pflichtangaben - Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

(Name/Vorname)

(Strasse/PLZ/Wohnort)

(Telefon – Nr.)

Registriernummer

(wird jedem Pferdehalter laut ViehVerkV durch das zuständige Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt zugeteilt)

Angaben zum Equiden

Geburtsjahr/-datum: ___ / ___ / _____

Geschlecht: männlich

weiblich

Angaben zum Eigentümer des Equiden (wenn abweichend vom Pferdehalter)

(Pflichtangaben - Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

(Name/Vorname)

(Strasse/PLZ/Wohnort)

(Telefon – Nr.)

Die Kennzeichnung des Equiden soll durch den Pferdezuchtverband erfolgen
(Ich bitte hiermit um Zusendung möglicher Termine)

Die Kennzeichnung erfolgt durch den Tierarzt

(Name, Anschrift)

HINWEIS

Die im Zusammenhang mit der Passausstellung und Registrierung erforderlichen Daten werden durch den beauftragten Pferdezuchtverband in der zentralen Datenbank HI-Tier hinterlegt.

Jeder Eigentumswechsel des Equidens ist gemäß der Viehverkehrsverordnung der Pass ausstellenden Stelle (Pferdezuchtverband) durch den Pferdehalter zu melden.

Die Angabe der erforderlichen Daten für die Ausstellung des Equidenpasses sowie der Erklärung des Eigentümers gelten als Anzeige der Kennzeichnung gemäß der Viehverkehrsverordnung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Equidenhalter